

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bechthelm für die Jahre 2021 / 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden am 14.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom 14.09.2021, Az. 20/2-11821-13/asc, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2021	2022
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
1.1. der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.130.515	3.069.315
1.2. der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.265.360	3.318.310
1.3. der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	-134.845	-248.995
2. im Finanzhaushalt		
2.1. die ordentlichen Einzahlungen auf	2.781.295	2.811.295
2.2. die ordentlichen Auszahlungen auf	2.897.890	2.956.970
2.3. der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-116.595	-145.675
2.4. die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0
2.5. die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0
2.6. der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0
2.7. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000	371.550
2.8. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	652.500	1.992.500
2.9. der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf	-645.500	-1.620.950
2.10. die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	771.445	1.759.425
2.11. die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.540	0
2.12. der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	768.905	1.759.425

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
	€	€
zinslose Kredite auf	0	0
verzinsten Kredite auf	0	939.425
zusammen auf	0	939.425

Der Ortsgemeinderat ermächtigt die Ortsbürgermeisterin, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach Einholung mehrerer Angebote bei dem preisgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
Grundsteuer A auf	300 v. H.	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.	365 v. H.
Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

	2021	2022
	€	€
für den ersten Hund	60,00	60,00
für den zweiten Hund	78,00	78,00
für jeden weiteren Hund	102,00	102,00
für jeden gefährlichen Hund	600,00	600,00

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2021	2022
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	37,00 € / ha	*) € / ha
Beiträge für Feld- und Weinbergswegen (Umlage der Wegeunterhaltungskosten)	0,08 € / Ar	*) € / Ar

*)

Die Hebesätze für den Weinbergsschutz und die Feld- und Wirtschaftswege 2022 werden durch einen separaten Beschluss festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt **7.121.918,04 €**. Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sind fertiggestellt und der Abschluss 2020 ist in Bearbeitung.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000,00 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss Ortsgemeinderat vom 25.02.2008).

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **keinem Fall** zugelassen.

Bechtheim, den 04.10.2021
Schick, Ortsbürgermeisterin

Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bechtheim für die Haushaltsjahre 2021/2022 liegt in der Zeit von Montag, dem 11.10.2021 bis einschließlich Dienstag, dem 19.10.2021, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Zimmer 18 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Bechtheim, den 04.10.2021
Schick, Ortsbürgermeisterin

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)